

Rechts-ABC

Schulrechtliches Lexikon

In dieser Rubrik werden grundlegende schulrechtliche Begriffe, die für die Schulpraxis von Relevanz sind, in knapper und verständlicher Form erläutert.

Konferenzen

Das Recht der Konferenzen ist in den Schulgesetzen der Länder und darüber hinaus in Konferenzordnungen ausführlich geregelt. Die Konferenzen sind ein wesentliches Element der Schulverfassung. Unbeschadet der Rechte der Schulaufsichtsbehörden und der Verwaltungsbefugnisse der Schulträger ordnen die Schulen im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften ihre Angelegenheiten selbst. Die dafür zuständigen Organe sind die Konferenzen und der Schulleiter. Die Schulleitung ist an Konferenzbeschlüsse gebunden, muss rechtswidrige Beschlüsse aber beanstanden. Das Recht zur Aufhebung steht nur der Schulaufsicht zu, da die Konferenzen und der Schulleiter gleichgeordnete Organe der Schule sind. Steuergruppen und ähnliche Gruppen gehören nicht zu den Mitwirkungsorganen und Organen der Schule, sondern sind Steuerungsinstrumente der Schulleitung. Für sie gibt es keine gesetzlich vorgegebene Zusammensetzung, keine Verfahrensregelungen und keine Möglichkeit, verbindliche Beschlüsse zu fassen.

Konferenzen sollen der vertrauensvollen Zusammenarbeit der Lehrer, Eltern und Schüler bei der Verwirklichung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags dienen und die Eigenverantwortung der Schulen fördern.

In die Entscheidungszuständigkeiten von Konferenzen fallen z.B.:

- die Einrichtung zusätzlicher Lehrveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften,
- der Erlass einer Schulordnung,
- die Ordnungsmaßnahmen,
- die Beschaffung und Verteilung von Lehr- und Lernmitteln,
- wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit dem Schulträger,
- die Verteilung der Haushaltsmittel,
- die Planung außerunterrichtlicher Veranstaltungen,
- das Schulprogramm,
- Sponsoring.

Diese und weitere Kompetenzen zählen die Mitwirkungsregelungen anderer Bundesländer im Einzelnen auf. Bei Entscheidungen, die von großer Bedeutung für den Unterricht sind, beschränken wie die Regelungen der meisten anderen Bundesländer die Kompetenzen der Konferenzen auf Grundsatzentscheidungen. Nur über Grundsätze entscheiden die Konferenzen in der Regel in Angelegenheiten

- der Leistungsbewertung und Beurteilung,
 - von Klassenarbeiten und Hausaufgaben und deren Koordinierung,
 - der Unterrichtsverteilung und Stundenpläne,
 - der Stundenanrechnungen auf die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte,
 - der Regelung der Vertretungsstunden.
- Die Konferenzen müssen bei ihren Entscheidungen auf die eigene pädagogische Verantwortung der Lehrkräfte, insbesondere auf deren methodische und didaktische Freiheit, Rücksicht nehmen.

Die im Rahmen einer verstärkten Eigenverantwortung von Schule erweiterten Zuständigkeiten von Konferenzen können zu einer Einschränkung der pädagogischen Freiheit der Lehrer und einer Stärkung der Konferenzen, die dann z.B. auch über interne Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung entscheiden, führen.

Die Beschlüsse der Konferenzen sind verbindlich, es sei denn, sie haben in Teilbereichen nur das Recht zu Anregungen und Stellungnahmen (z. B. Schulbaumaßnahmen des Schulträgers). Auch die Mitwirkung bei Stellenbesetzungen ist nur in einigen Ländern gegeben. Für Mitglieder der Konferenzen gilt der Grundsatz der Amtsverschwiegenheit.

Je nachdem, welchen Rang die zu behandelnde Materie hat, sind die auf verschiedenen Stufen eingerichteten Konferenzen zuständig.

Übergeordneten Charakter hat die Schulkonferenz (Bayern: Schulforum, Hessen: Schulgemeinde, Rheinland-Pfalz:

Schulausschuss), an der auch Vertreter der Eltern- und Schülergremien teilnehmen. In Niedersachsen und Sachsen-Anhalt nehmen je nach Zahl der Lehrer auch ein bis fünf Eltern- bzw. Schülervertreter an der Gesamtkonferenz der Lehrer teil. Einige Länder eröffnen der Schulkonferenz die Möglichkeit, Vertreter schulgängender Angebote und Personen aus dem schulischen Umfeld als beratende Mitglieder zu berufen.

Im Übrigen besteht die Gesamt- oder Lehrerkonferenz in der Regel nur aus den haupt- und nebenamtlichen Lehrern, den Referendaren, die selbständig Unterricht erteilen, sowie den Erziehern und Sozialpädagogen der Schule. Sie wird vom Schulleiter geleitet.

Unterhalb dieser Ebene sehen die Länder – nicht einheitlich – die folgenden Konferenzformen vor: Teilkonferenzen, Abteilungskonferenzen, Klassenkonferenzen (zugleich Zeugnis- und Versetzungskonferenzen), Fachkonferenzen, Jahrgangsstufenkonferenzen. In den meisten Ländern bildet die Gesamt- oder Lehrerkonferenz Ausschüsse genannte Teilkonferenzen: so gibt es Ständige Ausschüsse, Finanzausschüsse, Lehr- und Lernmittelausschüsse. ■□

Die im Rechts-ABC erläuterten Begriffe sind in der Regel in Anlehnung an das Nachschlagewerk »Rechts-ABC für Lehrerinnen und Lehrer« (Luchterhand/ Carl Link, Neuwied 2005) gekürzt oder überarbeitet.

Die Seite für das Lehrerzimmer: Privatschulrecht

Fristgemäße Kündigung eines Privatschulvertrages

Bundesgerichtshof (Urteil vom 17. 1. 2008, Az.: III ZR 74/073;
In: SchulRecht 11-12/2008, S. 133 f)

In einem mit einem privaten Gymnasium geschlossenen Schulvertrag ist vorgesehen, dass das Vertragsverhältnis von beiden Parteien zum 31. Januar oder 31. Juli eines jeden Jahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden kann.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, diese in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des privaten Schulträgers enthaltene Klausel ist wirksam.

Der Bundesgerichtshof hat damit die lange Zeit aufgrund unterschiedlicher juristischer Auffassungen und Gerichtsentscheidungen bestehenden Unsicherheiten über die Zulässigkeit der fristgemäßen Kündigung eines Schulvertrages durch den privaten Schulträger beseitigt. Das Recht der freien Schülerwahl des Schulträgers dürfe nicht auf die einmalige Aufnahmeentscheidung zu Beginn der Schullaufbahn beschränkt werden, wenn der Schulträger nicht die Möglichkeit verlieren solle, sein schulisches Konzept gegen mit diesem Konzept nicht mehr einverständene Schüler und Eltern verteidigen zu können. Von den Eltern muss dabei erwartet werden, dass sie das Konzept grundsätzlich bejahen und sich im Umgang mit der Schule zur Zusammenarbeit und Konfliktlösung bereit zeigen. ■

Grundschule als Ersatzschule

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (Beschluss vom 24. 8. 2006;
Az.: 7 CE 06.2032; In: SchulRecht 9-10/2008, S. 108 f)

Der Träger einer Ersatzschule begehrt, das Land zu verpflichten, ihm eine bis zur rechtskräftigen Entscheidung über seinen Genehmigungsantrag befristete vorläufige Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Volksschule (Grundschule), in der ein vier Jahrgangsstufen übergreifender Unterricht erteilt werden soll, als Ersatzschule von besonderem pädagogischem Interesse zu erteilen.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat den Antrag auf Verpflichtung der Schulaufsicht zur vorläufigen Genehmigung der Ersatzschule abgelehnt. Für Grundschulen als Ersatzschulen gelten auf der Grundlage des Art. 7 Abs. 5 GG besonders restriktive Bedingungen, da sie eine »Schule für alle« sein sollen. Das für eine Genehmigung nachzuweisende besondere pädagogische Interesse ist ein öffentliches Interesse an der Erprobung

und Fortentwicklung pädagogischer Konzepte. Ein vier Jahrgangsstufen übergreifendes Unterrichtskonzept ist nicht genehmigungsfähig. ■

Rechtsweg bei Entlassung aus einer privaten Ersatzschule

Hessischer Verwaltungsgerichtshof (Beschluss vom 24. 8. 2006,
Az.: 7 TJ 1763/06; In: SchulRecht 9-10/2007, S. 104)

Zwei Schüler, die eines privaten Gymnasiums verwiesen wurden, haben dagegen Klage zum Verwaltungsgericht erhoben. Das Verwaltungsgericht hat sich für nicht zuständig erklärt und das Verfahren an ein Zivilgericht verwiesen. Gegen diese Entscheidung gehen die Schüler mit einer Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof vor.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat die Verweisung an das Zivilgericht bestätigt, da der Klageweg gegen Entscheidungen einer privaten Ersatzschule öffentlich-rechtlich ist, wenn die Schule als Beliehener handelt, also insbesondere bei Versetzungs- und Prüfungsentscheidungen. In der Regel, so auch bei Ordnungsmaßnahmen, ist dagegen der Zivilrechtsweg gegeben. ■

Bewerbung einer Ersatzschullehrerin auf eine Schulleiterstelle

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (Beschluss vom 11. 7. 2006, Az.: 6 B 1184/06; In: SchulRecht 9-10/2007, S. 109 f)

Eine im Ersatzschuldienst als stellvertretende Schulleiterin beschäftigte Studiendirektorin beansprucht ihre Berücksichtigung bei der Besetzung einer Schulleiterstelle an einem staatlichen Gymnasium. Ihre diesbezügliche Bewerbung wurde mit der Begründung abgelehnt, zurzeit sei im Gymnasialkapitel keine Stelle für die Übernahme aus dem Ersatzschuldienst vorhanden; auch könne sie nicht ausnahmsweise berücksichtigt werden, weil geeignete Bewerbungen aus dem öffentlichen Schuldienst vorlägen.

Ihren Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes lehnte das Verwaltungsgericht ab. Die Beschwerde war vor dem Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen erfolglos, da den Ländern ein großer Ermessensspielraum bei der Entscheidung zusteht, ob sie Bewerbungen von Lehrern aus dem Ersatzschuldienst auf Beförderungsstellen an öffentlichen Schulen zulassen. ■

Schadensersatz für ein verschwundenes Handy

Verwahrung von Schülereigentum durch Lehrer

Während einer Unterrichtsstunde klingelt das Handy eines Schülers. Da es sich um einen Wiederholungsfall handelt, nimmt die Lehrerin, wie an der Schule üblich, dem Schüler das Mobiltelefon weg und legt es nach dem Ende der Unterrichtsstunde in ihr Fach im Lehrerzimmer, das sie abschließt. ...

Thomas Böhm

... Am nächsten Tag will sie dem Schüler das Mobiltelefon zurückgeben. Am nächsten Morgen ist das Fach aufgebrochen und das Handy verschwunden.

Die Schulgesetze aller Länder gestatten die vorübergehende Wegnahme störender Gegenstände. Das während des Unterrichts klingelnde Handy durfte daher dem Schüler weggenommen werden. Mit der Wegnahme wird ein öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis begründet. Die Lehrerin ist daher verpflichtet, für eine sichere Aufbewahrung zu sorgen. Sie handelt dabei für die Schule in Wahrnehmung ihrer Amtspflicht. Verletzt sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Verpflichtungen aus dem Verwahrungsverhältnis, haftet sie nicht unmittelbar selbst, sondern das Land als Dienstherr kommt für den Schaden auf (Art. 34 GG i. V. m. § 839 BGB). Das Land kann, nachdem es den Eltern oder dem Schüler den Schaden ersetzt hat, die Lehrerin in Regress nehmen, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Für einen Anspruch der Eltern oder des Schülers gegen das Land ist ausschlaggebend, ob die Lehrerin fahrlässig gehandelt hat. Für Fahrlässigkeit könnte die Aufbewahrung während des Nachmittags und über Nacht in einem zwar verschlossenen, aber leicht zu öffnenden Fach im Lehrerzimmer, das nachmittags und abends von anderen Personen wie Reinigungskräften und Handwerkern betreten werden kann, sprechen. Es wäre sicherer gewesen, das Handy im Sekretariat abzugeben, damit es dort in einem Safe oder stabilen Schrank hätte eingeschlossen werden können. Die Aufbewahrung im Sekretariat war auch ohne unzumutbaren Aufwand möglich und hätte eine Rückgabe am nächsten Tag nicht sonderlich erschwert. Die Lehrerin konnte ein verschlossenes Fach im Lehrerzimmer lediglich als kurzzeitigen Aufbewahrungsort bis zu einer Rückgabe am selben Tag nach Unterrichtsschluss für sicher halten.

Die Lehrerin hat aber allenfalls fahrlässig und nicht grob fahrlässig gehandelt, da sie durchaus Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat, die nicht als offensichtlich ungeeignet einzustufen sind.

Das Land ist dem Schüler oder den Eltern grundsätzlich zum Schadensersatz verpflichtet, ohne Rückgriff bei der Lehrerin nehmen zu können. Verneint man ein fahrlässiges Handeln der Lehrerin, da man die Aufbewahrung in dem verschlossenen Fach für lediglich 24 Stunden für eine ausreichend sichere Auf-

bewahrung hält – auch eine solche Lösung wäre nicht unvertretbar –, müssten weder das Land noch die Lehrerin Schadensersatz leisten und der Schaden verbliebe beim Schüler.

Bejaht man fahrlässiges Handeln und damit einen Schadensersatzanspruch gegen das Land, entspräche die Höhe des Schadensersatzes aber keineswegs dem Anschaffungspreis des Handys. Erstattet wird nur der Zeitwert, der bei gebrauchten Mobiltelefonen erheblich unter dem Preis für ein Neugerät liegt. Außerdem wird der Schadensersatzanspruch des Schülers durch dessen Mitverschulden gemindert. Das Mitverschulden ist hoch anzusetzen, da er das Verbot, ein Mobiltelefon während des Unterrichts eingeschaltet zu lassen und die Praxis der vorübergehenden Wegnahme im Wiederholungsfall kannte.

Die Lehrerin haftet in keinem Fall persönlich. Der Schüler wird, falls man ein fahrlässiges Handeln der Lehrerin bejaht, vom Land nur einen Teil, vermutlich weniger als die Hälfte, des Anschaffungspreises erhalten.

Bringen Schüler Wertgegenstände wie Uhren, Schmuck und Handys mit in die Schule, obwohl sie diese z.B. im Sportunterricht ablegen müssen, tragen sie selbst das Risiko eines Verlustes. Lehrer sind nicht verpflichtet, diese Gegenstände, die trotz des Wissens, sie im Sportunterricht ablegen zu müssen, mitgebracht werden, in Verwahrung zu nehmen.

Fordert ein Lehrer im Sportunterricht die Schüler auf, ihre Wertgegenstände an einer bestimmten Stelle abzulegen oder nimmt er auf Bitten eines Schülers einen Wertgegenstand zur Aufbewahrung entgegen, übernimmt er die Verantwortung für eine sichere Aufbewahrung. Dabei dürfen die Anforderungen aber nicht überspannt werden. Ein für den Lehrer und alle Schüler in der Halle ständig beobachtbarer Ort wie eine Fensterbank oder die Sporttasche des Lehrers sind ein ausreichend sicherer Ort, wenn sich keine nicht zur Schülergruppe gehörenden Personen in der Halle aufhalten. Eine Registrierung der Gegenstände durch den Lehrer und eine persönliche Rückgabe an die Schüler wären völlig überzogene Anforderungen. Gibt ein Lehrer Schülern lediglich die Möglichkeit, ihre Wertsachen in einen bereitgestellten Korb zu legen, ohne sie dazu aufzufordern, können die Schüler auf keine besonderen Sicherungsmaßnahmen vertrauen und tragen selbst das Risiko eines Verlustes.

Fazit

Nehmen Lehrer Schülern ein Mobiltelefon oder andere Wertsachen weg, müssen sie für eine sichere Aufbewahrung sorgen. Verletzen sie diese Pflicht, haftet das Land, leistet aber nur einen auf den Zeitwert und um einen Mitverschuldensanteil des Schülers reduzierten Schadensersatz. Ein Rückgriff des Landes beim Lehrer ist nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Lehrers möglich. Bringen Schüler Wertgegenstände mit zum Sportunterricht, sind sie für diese grundsätzlich selbst verantwortlich. Nimmt ein Lehrer sie in Verwahrung, dürfen an die von ihm zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden. ■